



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der CNC-Fertigung GLÖCKLER GmbH & Co.KG

Geltung

1. Unsere Bestellungen und Aufträge erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen.

Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern schließen.

2. Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (nachfolgend „Lieferant“ genannt) finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist,

so liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Bestellungen und Aufträge

1. Bestellungen und Aufträge sowie Abweichungen von erteilten Bestellungen und Aufträgen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erteilt oder schriftlich von uns bestätigt worden sind. Auch Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Übermittlung per Telefax und E-Mail genügt der Schriftform. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen.

2. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb zwei Arbeitstagen nach Zugang schriftlich oder per E-Mail mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit durch den Lieferanten angenommen, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

3. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen, von uns oder Dritten stammenden, dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen

Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher

Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich oder E-Mail zu informieren,

wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierdurch werden die in Abs. 3 enthaltenen Rechte weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen

Nachfrist zu. Zudem sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 %. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. § 341 Abs. 2 BGB findet Anwendung. Nehmen wir die Erfüllung an, so können wir die Vertragsstrafe bis zum Ablauf von 10 Arbeitstagen ab der Entgegennahme der verspäteten Lieferung geltend machen.

Erfüllungsort, Höhere Gewalt, Kündigungsrecht

1. Erfüllungsort für Leistungen des Lieferanten ist der Sitz des Auftraggebers.

2. Fälle höherer Gewalt und sonstiger störender Ereignisse bei uns, die wir nicht zu vertreten

haben und die uns die Erfüllung unserer Abnahmepflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, entbinden uns von unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag; Hindernisse vorübergehender Art jedoch nur für den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit wir aufgrund der Behinderung kein Interesse mehr an dem Vertrag haben, können wir davon zurücktreten. Unsere vorgenannten Rechte gelten

nur, wenn wir den Lieferanten unverzüglich von der Behinderung informiert haben.

3. Handelt es sich bei dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag um einen Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB), so sind wir jederzeit berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Im Fall der Kündigung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der von ihm bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen, einschließlich des auf diese Leistungen entfallenden kalkulatorischen Gewinns. § 649 S. 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Mängelrügen, Gewährleistung

1. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir an den Lieferanten eine Mitteilung über eine Qualitäts- oder Quantitätsabweichung innerhalb von 20 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns absenden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn Mitteilungen in gleicher Weise innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten abgedandt werden.

2. Neben den ungekürzten gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen können wir von dem Lieferanten nach unserer in angemessener Frist zu treffenden Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Die Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten

wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist bestimmt ist. Für die Unterbrechung der Verjährung genügt der Zugang einer schriftlichen Mängelrüge.

Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns

von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten,

die sich für uns aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.

Soweit möglich, werden wir den Lieferanten hiervon im Vorhinein unterrichten und ihm

Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

2. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer und die Materialnummer anzugeben. Sollte durch das Fehlen dieser Angaben eine Verzögerung der Bearbeitung durch uns eintreten, verlängern sich die in Abs. 1 genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersenden von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bank- oder Postgirokonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank oder Post.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Der Lieferant nimmt Kenntnis davon, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis

nach § 26 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern.

Mindestlohn

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn

zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Der Lieferant sichert zu, dass er alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz

ausnahmslos erfüllt, insbesondere der Aufzeichnungspflichten sowie der gemäß § 16 MiLoG schriftlichen Anmeldung als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, welche vor Beginn jeder Werk oder Dienstleistung in deutscher Sprache bei der

zuständigen

Behörde der Zollverwaltung vorzulegen ist in den Wirtschaftsbereichen nach

§ 2a SchwarzArbG.

2. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden

Vertragsverhältnisses

binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

3. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb.

Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Bundesagentur für Arbeit, der Zollbehörde) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zu nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des

Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Lieferant

sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet

werden.

5. Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch

Nachunternehmer entstehen.

6. Der Einsatz weiterer Nachunternehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Fa.

CNC-Fertigung Glöckler KG gestattet. Falls Bedenken gegen den Nachunternehmer

bestehen, dass dieser weitere Nachunternehmer seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn

nicht zahlt, kann Fa. CNC-Fertigung Glöckler KG die Zustimmung verweigern.

Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw.

einem Nachauftragnehmer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von

Mindestlohnverstößen

anhängig ist oder Bußgelder verhängt werden.

Schluss-Vorschriften

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz

des Auftraggebers.

2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten aus

jedem Geschäft, für das diese Einkaufsbedingungen gelten, sind nach unserer Wahl

der Sitz des Auftraggebers oder der Sitz des Lieferanten. Für eventuelle Klagen gegen

uns ist der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand. Die gesetzlichen

Vorschriften

über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem

Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen

über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 gelten nicht.

4. Die Überschriften in diesen Einkaufsbedingungen dienen lediglich der besseren

Orientierung.

Sie sind für die Auslegung ohne Bedeutung.

5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder

teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame

Regelung,

die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

6. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur bei der Anwendung gegenüber Kaufleuten,

einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen

Sondervermögen.

Trossingen im November 2021



Zusatzbedingungen für den Einkauf von Maschinen, Anlagen und Montageleistungen der CNC-Fertigung GLÖCKLER GmbH & Co.KG

1. Ergänzend zu Ziffer III, 1. der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der CNC-Fertigung GLÖCKLER GmbH & Co.KG hat der Lieferant von uns zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen auf Vollständigkeit und für ihn erkennbare Fehler zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit uns zu korrigieren sowie fehlende Informationen und Unterlagen umgehend nachzufordern. Auf das Ausbleiben der von uns zu liefernden Informationen und Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angefordert und zumindest einmal schriftlich angemahnt hat.
2. Vor Beginn der Fertigung sind uns sämtliche Fertigungsunterlagen, wie z. B. Zeichnungen, zur Einsicht vorzulegen.
3. Alle mitzuliefernden Unterlagen müssen mit den Vorgaben aus dem Lastenheft übereinstimmen und zumindest den einschlägigen Vorschriften und Normen einschließlich unserer Werksnormen, die dem Lieferanten bekannt gemacht wurden, entsprechen. Die Unterlagen sind in der vereinbarten Anzahl, in deutscher Sprache auf Datenträgern zu liefern. Ausfertigungen in anderen Sprachen sind gesondert zu vereinbaren. Auch ohne gesonderte Vereinbarung sind Montage- und Betriebsanleitungen zumindest in Deutsch mitzuliefern, aus welchen alle Handhabungen des Liefergegenstandes hervorgehen. Außerdem sind alle diejenigen Unterlagen mitzuliefern, die wir für die Reparatur, Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen.
4. Vorbehaltlich ausdrücklicher entgegenstehender Regelungen im Lastenheft sind Elemente und Teile des Liefergegenstandes stets nach dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, überprüft, repariert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass sie unter den nach dem Vertrag zu erwartenden Einsatzbedingungen eine möglichst lange Lebensdauer haben.
5. Mit dem Lastenheft ist ein Zeitplan zu erstellen. Fehlen solche Regelungen im Lastenheft gilt zumindest, dass der Lieferant unverzüglich nach Vertragsabschluss einen Produktionsplan vorzulegen hat, aus dem der Fertigungsfortschritt pro Kalenderwoche abgelesen werden kann. Zusätzlich hat uns der Lieferant selbständig alle vier Wochen über den Fertigungsfortschritt zu unterrichten.
6. In allen Fällen sind wir berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung, innerhalb der üblichen Geschäftszeit die Produktionsbetriebe des Lieferanten und seiner Unterauftragnehmer zu besuchen, um die Fertigung und den Fertigungsfortschritt des Liefergegenstandes zu überprüfen. Der Lieferant ist hierbei zu angemessener Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Sollen von uns Anzahlungen geleistet werden, so ist dies ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. In allen Fällen steht jede Anzahlungspflicht unter der Bedingung, dass uns der Lieferant zur Sicherung unserer Rückzahlungsansprüche eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland ansässigen Kreditinstitutes oder einer in Deutschland ansässigen Versicherung vorlegt, in welcher sich dieses bzw. diese entsprechend zur Sicherung der Anzahlung verpflichtet. Die Bürgschaft hat einen Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage enthalten, wobei das Recht des Bürgen zur Erhebung der Einreden der Anfechtbarkeit im Fall der Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung sowie der Aufrechenbarkeit mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen unberührt und in der Bürgschaft zulässig bleibt. Statt einer Bürgschaft ist der Lieferant berechtigt, eine andere Art der Sicherheit zu stellen, sofern diese gleichwertig ist.
8. Ist eine Montage vertraglich vereinbart, umfasst diese auch alle erforderlichen Nebenleistungen, wie z. B. Bereitstellung der erforderlichen Gerüste, Geräte, Hebezeuge, Werkzeuge etc. Soweit hierbei eine Unterstützung durch uns vereinbart ist, erfolgt diese grundsätzlich nicht unentgeltlich sondern auf Kosten des Lieferanten. Sofern Termine nicht im Lastenheft festgelegt sind, muss der Lieferant Termine für Montagearbeiten rechtzeitig mit uns abzustimmen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Lieferant die Fundamente und Anschlüsse sowie alle anderen für eine ordnungsgemäße Montage erheblichen Umstände auf Tauglichkeit zu prüfen. Der Lieferant hat uns in geeigneter Weise darüber auf dem laufenden Stand zu halten, welche Personen von ihm mit den Montagearbeiten in unserem Werk beauftragt sind. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können wir Arbeitnehmer oder Beauftragte des Lieferanten ablehnen. Der Lieferant hat dann umgehend für zuverlässigen Ersatz Sorge zu tragen. Arbeiten, die in unserem Werksbereich auszuführen sind, dürfen den Betrieb nicht behindern. Sind Behinderungen unvermeidbar, dann sind diese auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Wir sind berechtigt, alle Gegenstände, die in unser Werk gebracht oder aus unserem Werk entfernt werden, zu kontrollieren. Der Lieferant hat uns bei der Anlieferung und bei der Rücklieferung Listen zu übergeben, in welchen die Gegenstände verzeichnet sind. Gegenstände, die im Eigentum des Lieferanten verbleiben, müssen als solche mit der Firma oder dem Warenzeichen des Lieferanten gekennzeichnet sein. Für im Werksbereich befindliches Eigentum des Lieferanten ist dieser selbst verantwortlich, wir übernehmen insbesondere keine Schutzpflichten wie Sicherungs-, Verwahrungs- oder Beobachtungspflichten. Wasser, Pressluft und Strom werden an den vorhandenen Anschlüssen von uns beigestellt. Soweit zusätzliche Leitungen und Anschlüsse erforderlich sind, hat der Lieferant diese auf seine Kosten und Gefahr anzulegen und zu unterhalten und nach Beendigung der Montagearbeiten wieder zu entfernen. Feuergefährliche Arbeiten sind uns stets vor Beginn anzuzeigen. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Lieferant während und nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten für eine Brandwache verantwortlich.
9. Vorbehaltlich spezieller Regelungen im Lastenheft sind wir berechtigt, vor Lieferung beim Lieferant eine Vorabnahme mit Funktionsprüfung, bei Werkzeugmaschinen auch eine geometrische Prüfung nach DIN ISO 230-1, eine Prüfung nach VDI/DGQ 3441 (statistische Prüfung der Arbeits- und Positioniergenauigkeit) sowie nach DIN 45635 (Geräuschpegelmessung) zu verlangen. Der Termin der Vorabnahme ist uns vom Lieferant rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen im Voraus, vorzuschlagen und mit uns zu vereinbaren. Spätestens eine Woche vor Vorabnahme sind uns alle für die Vorabnahme erforderlichen Unterlagen vom Lieferant zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat alle für die Durchführung der Vorabnahme erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen, Materialien und eigenes Personal unentgeltlich beizustellen. Eine Prüfung der Produktionsleistung des Liefergegenstandes (Endabnahme) ist in jedem Fall gesondert zu vereinbaren.
10. Die Abnahme des Liefergegenstandes ist im Lastenheft zu regeln. Sollten im Lastenheft solche Regelungen fehlen, dann gilt zumindest Folgendes: Der Liefergegenstand wird in unserem Werk einer Funktionsüberprüfung oder – falls vereinbart – einem Probetrieb unterzogen. Sowohl bei der Funktionsprüfung als auch beim Probetrieb hat eine ordnungsgemäße Einweisung unseres Personals durch den Lieferanten sowie ein vierwöchiger reibungsloser Betrieb unter Serienbedingungen stattzufinden. Dabei ist festzustellen, ob der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringt. Während der Funktionsprüfung bzw. während des Probetriebs sind wir berechtigt, die Maschine für die Produktion zu nutzen. Nach erfolgreicher Durchführung der Funktionsprüfung bzw. des Probetriebs wird die Maschine abgenommen. Wir werden über die Abnahme ein Abnahmeprotokoll errichten, das vom Lieferanten und uns zu unterzeichnen ist.
11. Vorabnahme, Funktionsprüfung, Probetrieb und Abnahme werden stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchgeführt, wobei dieser geeignete Prüf- und Messmittel sowie ggf. ausreichendes Überwachungspersonal zur Verfügung stellt. Bedienungspersonal und Materialien für die Funktionsprüfung bzw. den Probetrieb werden von uns zur Verfügung gestellt. Muss die Vorabnahme, die Funktionsprüfung, der Probetrieb oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, unterbrochen, verlängert oder wiederholt werden, trägt der Lieferant alle uns hierdurch entstehenden Kosten und Nachteile.
12. Soweit der Betrieb des Liefergegenstandes einer behördlichen Genehmigung bedarf, hat der Lieferant diese auf seine Kosten zu beschaffen und uns nachzuweisen.
13. Abweichend von Ziffer III.3 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Lieferant für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab Abnahme, verpflichtet, zu angemessenen Bedingungen Ersatzteile anzubieten und Reparaturarbeiten auszuführen. Ersatzteillieferungen und Reparaturarbeiten sollen auf Basis der Bedingungen erfolgen, die für die ursprüngliche Lieferung gelten.
14. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der CNC-Fertigung GLÖCKLER GmbH & Co.KG Deutschland, die unter www.cnc-fertigung.de Rubrik Unternehmen / Lieferanten und Sublieferanten / Vertragsbedingungen zu finden sind oder Ihnen auf Anforderung zugesendet werden.

Trossingen im November 2021